

Endnutzerlizenzvertragsbedingungen („EULA“) zwischen der conpal GmbH, Dornhofstr. 67-69, D-63263 Neu-Isenburg (nachfolgend „conpal“ oder „Lizenzgeber“) und dem Lizenznehmer („Lizenznehmer“). Lizenzgeber und Lizenznehmer werden nachfolgend auch einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Lesen Sie diese EULA bitte sorgfältig durch. Durch Wählen der Option „Akzeptieren“, das Aufbrechen des Siegels der Softwarepackung oder das Installieren dieser Software oder durch die Nutzung der Produkte in sonstiger Weise, bestätigt der Lizenznehmer, dass er

gilt auch, wenn dies durch einen Dritten, insbesondere Händler, Dienstleister, Berater, Auftragnehmer des Lizenznehmers geschieht.

**DIE PARTEIEN VEREINBAREN HIERMIT** Folgendes:

### **Geltung der nachfolgenden Abschnitte A. bis C.**

Abschnitt A. („Allgemeine Regelungen“) enthält die, für sämtliche Lizenzverträge zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer geltenden Regelungen. Abschnitt B. („Entgeltliche Nutzung“) enthält die spezifischen Regelungen, die ausschließlich für entgeltliche (vgl. Ziffer 1.16) Lizenzverträge gelten. Abschnitt C. („Nicht entgeltliche Nutzung“) enthält die spezifischen Regelungen, die ausschließlich für nicht entgeltliche Lizenzverträge gelten.

## **Abschnitt A. („Allgemeine Regelungen“)**

### **1. DEFINITIONEN**

1.1 „Lizenzvertrag“ bezeichnet diese EULA.

1.2 „Lizenznehmer“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, der gemäß diesem Lizenzvertrag Lizenzrechte für lizenzierte Produkte gewährt wurden.

1.3 „Lizenziertes Produkt“ oder „Produkt“ bezeichnet die Software „conpal LAN Crypt 2Go“ die dem Lizenznehmer ggf. zusammen mit der Dokumentation zur Verfügung gestellt wird.

1.4 „Lizenzbescheinigung“ bezeichnet ein Dokument, mit dem der Lizenzgeber die Anzahl der Lizenzen sowie die zugehörigen Lizenznummern dokumentiert. Die Lizenzbescheinigung gilt immer nur in Verbindung mit der im Rahmen des Beschaffungsvorgangs ausgestellten Rechnung.

1.5 „Dokumentation“ bedeutet die zum Produkt gehörende Dokumentation (sowohl elektronisch als auch gedruckt), die von conpal für das Produkt bereitgestellt wird.

1.6 „Gerät“ bezeichnet alle Geräte oder Computerumgebungen, die von dem lizenzierten Produkt profitieren (zum Beispiel Arbeitsplatzrechner, Personal Computer, Laptops, Netbooks, Tablets, Smartphones und mit einem E-Mail-Server verbundene Umgebungen, eine Internet-Proxy- oder Gateway-Vorrichtung oder eine Datenbank). Zur Erbringung von Leistungen braucht das lizenzierte Produkt nicht physisch in einer Computerumgebung installiert zu sein, und die Geräte-Hardware braucht auch nicht das Eigentum des Lizenznehmers zu sein.

1.7 „Server“ bezeichnet ein Gerät, auf dem das lizenzierte Produkt installiert ist und von dem andere Computer Daten empfangen oder abrufen können. Wenn diese Daten ausschließlich vom lizenzierten Produkt erzeugt werden, dann gilt das Gerät nicht als Server.

1.8 „Lizenzvertrag zur dauerhaften Überlassung“ bedeutet, dass dem Lizenznehmer die vom Lizenzgeber eingeräumten Rechte auf Dauer eingeräumt werden.

1.9 „Laufzeitlizenzvertrag“ beschreibt einen Lizenzvertrag mit welchem dem Lizenznehmer ein Lizenzrecht nicht auf Dauer eingeräumt wird, sondern lediglich für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit.

1.10 „Nicht kommerzielle Nutzung“ ist die Nutzung durch den Lizenznehmer ausschließlich zu privaten Zwecken. Private Zwecke liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Nutzung im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt für die der Lizenznehmer eine Vergütung erhält. Private Zwecke liegen auch dann nicht vor, wenn die Nutzung im Rahmen einer Tätigkeit für ein Unternehmen erfolgt. Bei der Nutzung im Rahmen einer Tätigkeit für einen Verein oder eine gemeinnützige sonstige Organisation liegen private Zwecke dann nicht vor, wenn der Lizenznehmer für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält.

1.11. „Kommerzielle Nutzung“ ist jegliche Nutzung, die nicht unter die Ausnahme der Ziffer 1.10 fällt.

1.12 „Entgeltlich“ ist ein Vertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, wenn der Lizenznehmer vertraglich zur Zahlung einer Vergütung (in Geld oder als sonstiger geldwerter Vorteil) an den Lizenzgeber verpflichtet ist.

1.13 „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet im Hinblick auf jede Partei juristische Personen, die diese Partei kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser befinden.

1.14 „Sanktionen und Exportkontrollgesetze“ bedeuten alle Gesetze, Vorschriften, gesetzlichen Verbote oder sonstigen Maßnahmen, die für die Produkte und/oder die Parteien im Zusammenhang mit der Einführung, Anwendung, Implementierung und Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionen, von Exportkontrollen, Handelsembargos oder ähnlichen restriktiven Maßnahmen gelten.

### **2. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND EIGENTÜMERSCHAFT**

Die Produkte sind urheberrechtlich geschützte Produkte von conpal und seinen Lizenzgebern und weltweit durch Urheberrechte und sonstige Rechte an geistigem Eigentum geschützt. Der Lizenznehmer stimmt hiermit zu, keine Produktkennzeichnungen oder Schutzrechtsvermerke zu entfernen. Des Weiteren erkennt der Lizenznehmer an und erklärt sich einverstanden, dass die Rechte, Titel und Ansprüche an den Produkten

und an sämtlichen Modifikationen, die der Lizenznehmer an den Produkten vornimmt, wie nachfolgend in diesem Lizenzvertrag vorgesehen, ausschließlich conpal zustehen. Im Rahmen dieses Lizenzvertrags werden dem Lizenznehmer keinerlei Lizenzen, Rechte oder Ansprüche an den Logos bzw. Marken von conpal gewährt.

### **3. PRODUKTÄNDERUNGEN, EINSTELLUNG DES PRODUKTS**

3.1 conpal kann Produkte, Produktversionen, Produkteigenschaften, Produkt-Support, Produkt-Wartung und Support für Produkte Dritter (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Betriebssysteme und Plattformen) mit Wirkung für die Zukunft ändern, aktualisieren oder vom Markt nehmen. conpal ist bemüht dies auf folgender Website bekanntzugeben: <https://www.conpal.de/products>.

3.2 Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet die lizenzierten Produkte weiterzuentwickeln, er kann deren Weiterentwicklung jederzeit einstellen. Der Lizenzvertrag bleibt – vorbehaltlich einer Kündigung – hiervon die Einstellung unberührt. Einer Mitteilung der Einstellung der Weiterentwicklung an den Lizenznehmer bedarf es nicht.

### **4. VERTRAGSSCHLUSS, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG BEI LAUFZEITLIZENZVERTRÄGEN**

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dieser Lizenzvertrag im Zeitpunkt der Annahmeerklärung wirksam.

4.2 Ein zwischen den Parteien geschlossener Lizenzvertrag ist grundsätzlich ein Lizenzvertrag zur dauerhaften Überlassung. Soweit die Parteien abweichend hiervon einen Laufzeitlizenzvertrag vereinbart haben, ist der Lizenzvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Laufzeitlizenzvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden. Ein Laufzeitvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die lizenzierten Produkte über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

4.3 Im Falle der Beendigung des Lizenzvertrages hat der Lizenznehmer die Nutzung der lizenzierten Produkte aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

### **5. GEWÄHRLEISTUNG**

5.1 Lizenzvertrag als Laufzeitlizenzvertrag.

5.1.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der lizenzierten Produkte während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der lizenzierten Produkte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an dem lizenzierten Produkt in angemessener Zeit beseitigen.

5.1.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der lizenzierten Produkte nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

5.2 Lizenzvertrag zur dauerhaften Überlassung.

5.2.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Lizenznehmer die lizenzierten Produkte ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die lizenzierten Produkte in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die in der Dokumentation und den Releasenotes genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Lizenznehmer an den lizenzierten Produkte vorgenommen hat, soweit er hierzu nicht kraft Gesetzes, aufgrund dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers berechtigt ist.

5.2.2 Ist der Lizenznehmer Unternehmer, hat er die lizenzierten Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

5.2.3 Ist der Lizenznehmer Unternehmer, so ist der Verkäufer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d. h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer gegebenenfalls einen neuen Stand der lizenzierten Produkte übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem Lizenznehmer nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den lizenzierten Produkten verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

5.2.4 Soweit dies dem Lizenznehmer zumutbar ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu erbringen, auch wenn dies nicht zwingend erforderlich ist. Der Verkäufer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Lizenznehmer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

5.2.5 Das Recht des Lizenznehmers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Lizenznehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Verkäufer nach Abschnitt A. Ziffer 7.

5.2.6 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren; ist der Lizenznehmer Unternehmer, in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der lizenzierten Produkte, im Falle des Verkaufs mittels Download, mit dessen Abschluss. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Abschnitt A. Ziffer 7.

5.3 Abweichend von den Ziffern 5.1.1 bis 5.2.6 steht der Lizenzgeber bei nicht entgeltlichen Lizenzverträgen nicht für Sach- und Rechtsmängel ein, es sei denn er hat diese arglistig verschwiegen.

### **6. SOFTWARE DRITTER**

Es ist möglich, dass die Produkte mit Software oder anderer Technologie, für die conpal eine Lizenz von Dritten hält, laufen oder daran gekoppelt sind. Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis, dass (a) er derartige Software Dritter gemäß dem vorliegenden Vertrag nutzt, (b) kein Drittlizenzgeber dem Lizenznehmer in Bezug auf derartige Software Dritter oder die Produkte selbst etwaige ausdrücklichen oder

stillschweigenden Gewährleistungen Bedingungen, Zusagen oder Zusicherungen irgendwelcher Art gibt, (c) kein Drittlizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber aus dem vorliegenden Lizenzvertrag oder der Nutzung derartiger Software Dritter durch den Lizenznehmer verpflichtet ist oder haftet, (d) der Drittlizenzgeber ein Begünstigter dieses Lizenzvertrags ist und entsprechend die Bedingungen hierin im erforderlichen Umfang zum Schutz seiner Rechte in Verbindung mit der Software Dritter durchsetzen kann und (e) derartige Software Dritter unter Lizenzbedingungen lizenziert ist, die dem Lizenznehmer zusätzliche Rechte erteilen oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf derartige Materialien enthalten, die über die im vorliegenden Lizenzvertrag enthaltenen hinausgehen, und derartige zusätzliche Lizenzrechte und Beschränkungen in der zutreffenden Dokumentation, der relevanten conpal-Webseite oder im Produkt selbst beschrieben sind oder dort ein diesbezüglicher Link enthalten ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, finden diese zusätzlichen Rechte und/oder Beschränkungen auf die Software Dritter auf einer eigenständigen Basis Anwendung; keine dieser Lizenzen Dritter beeinträchtigt die Nutzung der lizenzierten Produkte durch den Lizenznehmer gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrags.

## **7. HAFTUNG**

7.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

7.2 Im Falle eines entgeltlichen Lizenzvertrages haftet der Lizenzgeber zudem bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht); dabei ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis des lizenzierten Produkts, jedenfalls aber auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

7.3 Eine Haftung des Lizenzgebers über die Ziffern 7.1 und 7.2 hinaus besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffern 7.1, 7.2 vorliegen.

7.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

## **8. VERTRAULICHKEIT**

8.1 Der Lizenznehmer kann gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag vertrauliche Informationen erhalten oder auf sie zugreifen, die für conpal und seine Lizenzgeber von großem Wert sind.

8.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

8.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (i) die dem Lizenznehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

8.4 Der Lizenznehmer wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Lizenznehmer nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## **9. ALLGEMEINES**

9.1 Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen den Verkäufer nur nach Zustimmung des Verkäufers in Textform auf Dritte übertragen.

9.2 Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9.3 conpal ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag abzutreten, zu transferieren oder anderweitig zu übertragen. conpal hat dabei die Interessen des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen.

9.4 Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, auch wenn conpal diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Der Lizenzvertrag kommt nur zustande, wenn der Lizenznehmer die EULA einschränkungslos und als abschließend akzeptiert.

9.5 Die Parteien sind sich bewusst, dass die lizenzierten Produkte Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der lizenzierten Produkte oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Käufer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

9.6 Auf den Lizenzvertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

9.7 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

9.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EULA unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **Abschnitt B. („Entgeltliche Nutzung“)**

### **RECHTEINRÄUMUNG UND BESCHRÄNKUNGEN**

1. Lizenzvertrag als Laufzeitlizenzvertrag.

1.1 Der Lizenznehmer erhält mit dem Wirksamwerden des Lizenzvertrages das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des

Lizenzvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlegbare Recht zur Nutzung der lizenzierten Produkte in dem hier und ggf. ergänzend in der Lizenzbescheinigung festgelegten Umfang.

1.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der lizenzierten Produkte oder eine gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die lizenzierten Produkte zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die lizenzierten Produkte öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

2. Lizenzvertrag zur dauerhaften Überlassung.

2.1 Der Lizenznehmer erhält – soweit nichts anderes vereinbart ist – unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der lizenzierten Produkte in dem hier und ergänzend ggf. in der Lizenzbescheinigung festgelegten Umfang.

2.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der lizenzierten Produkte einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Verkäufer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Name und Anschrift des Käufers mitteilen. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

3. Gemeinsame Regelungen für Laufzeitlizenzvertrag und Lizenzvertrag zur dauerhaften Überlassung.

3.1 Sowohl bei einem Laufzeitlizenzvertrag, als auch bei einem Lizenzvertrag zur dauerhaften Überlassung dürfen die lizenzierten Produkte gleichzeitig nur auf so vielen Geräten installiert werden, wie dies der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der lizenzierten Produkte, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer. In keinem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, die erworbene lizenzierten Produkte zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.

3.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Handelt es sich um eine physische Kopie, wird der Lizenznehmer auf dieser den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

3.3 Darüber hinaus ist der Lizenznehmer ausschließlich dann berechtigt, die lizenzierten Produkte zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.

3.4 Zulässige Nutzung durch Dritte. Der Lizenznehmer darf seinen verbundenen Unternehmen und ausgelagerten Anbietern die Nutzung der Produkte ermöglichen, vorausgesetzt, (i) der Lizenznehmer benachrichtigt conpal vorher schriftlich, (ii) die verbundenen Unternehmen und ausgelagerten Anbieter nutzen und/oder betreiben die Produkte nur zu internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers und seiner verbundenen Unternehmen, (iii) die tatsächliche Nutzung der Produkte (durch den Lizenznehmer, die verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers und die ausgelagerten Anbieter in ihrer Gesamtheit) geht nicht über die vom Lizenznehmer erworbene Lizenzberechtigung hinaus, (iv) der Lizenznehmer stellt sicher, dass seine verbundenen Unternehmen und die ausgelagerten Anbieter die Bedingungen dieses Lizenzvertrags kennen und einhalten; und (v) der Lizenznehmer haftet unter Freistellung von conpal für die Handlungen und Unterlassungen seiner verbundenen Unternehmen und der ausgelagerten Anbieter, die sich auf die Benutzung der Produkte beziehen.

### **Abschnitt C. („Nicht entgeltliche Nutzung“)**

#### **RECHTEINRÄUMUNG UND BESCHRÄNKUNGEN, TESTVERSION, VORSCHAUPRODUKT**

1. Der Lizenznehmer erhält mit dem Wirksamwerden des Lizenzvertrages unentgeltlich ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes (vorbehaltlich der Ziffern 5 und 6) Recht zur Nutzung der lizenzierten Produkte in dem hier und ggf. ergänzend in der Lizenzbescheinigung festgelegten Umfang.

2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der lizenzierten Produkte einem Dritten dauerhaft zu überlassen.

3. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Handelt es sich um eine physische Kopie, wird der Lizenznehmer auf dieser den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

4. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer ausschließlich dann berechtigt, die lizenzierten Produkte zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.

5. Eine nicht entgeltliche Testversion des Produkts („kostenlose Testversion“), die conpal dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt, darf der Lizenznehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, höchstens für einen Zeitraum von 30 Tagen („Testzeitraum“) nutzen; mit Ablauf des Testzeitraums endet die Lizenz.

6. Eine nicht entgeltliche Version des Produkts zu Zwecken der technischen Vorschau oder zu Beta-Tests (jeweils „Vorschauprodukt“), die conpal dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt, darf der Lizenznehmer in dem von conpal festgelegten Zeitraum („Testzeitraum“) zu Bewertungszwecken nutzen. Der Lizenznehmer testet das Vorschauprodukt nach Maßgabe aller in der Readme-Datei der lizenzierten Produkte festgelegten Bedingungen und/oder etwaiger Begleitdokumentation und sammelt und leitet Testdaten und sonstiges Feedback an conpal weiter. Das Vorschauprodukt darf nur in einer nicht produktionsbezogenen Testumgebung genutzt werden, sofern nicht etwas anderes mit conpal schriftlich vereinbart wurde. Das Recht des Lizenznehmers auf Nutzung des Vorschauprodukts endet mit Ablauf des Testzeitraums. conpal übernimmt keine Gewähr dafür, eine kommerzielle Version des Vorschauprodukts auf den Markt zu bringen oder dass eine kommerzielle Version dieselben oder ähnliche Eigenschaften aufweisen wird wie das Vorschauprodukt. Jedes Vorschauprodukt und die dazugehörige Dokumentation gelten als vertrauliche Informationen von conpal gemäß Abschnitt A. Ziffer 8.

